

**Gesellschaftsvertrag der REGIOMED-KLINIKEN GmbH  
Entwurf (Stand: 07.12.2015)**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Firma, Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Unternehmens .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschaftergruppen .....	5
§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Geschäftsjahr.....	5
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	6
§ 7 Gesellschafterversammlung .....	6
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse .....	7
§ 9 Aufsichtsrat .....	9
§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats .....	11
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung.....	12
§ 12 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer .....	12
§ 13 Beteiligungen .....	13
§ 14 Jahresabschluss Lagebericht Konzernabschluss Konzernlagebericht.....	13
§ 15 Ausschluss von Gesellschaftern .....	14
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	14
§ 17 Verfügungen über Beteiligungen, Übernahmerecht der Gesellschaftergruppen, Neuaufnahme von weiteren Gesellschaftern.....	14
§ 18 Abfindungen .....	16
§ 19 Schlussbestimmungen .....	16
§ 20 Bekanntmachungen.....	17

## **Präambel**

Die Gesellschafter haben am 12.11.2007 die REGIOMED-Kliniken GmbH als gemeinnütziges Unternehmen gegründet zum Zweck der Steuerung der verbundenen Krankenhäuser und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung. Die Gesellschaft ist caritativ tätig.

Die Gesellschafter stimmen überein, dass grundlegende Reformen erforderlich sind, um auch auf Dauer eine wirtschaftlich arbeitende, der Humanität verpflichtete Kranken- und Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung auf dem höchstmöglichen medizinischen, pflegerischen und versorgungstechnischen Niveau in kommunaler Trägerschaft sicherzustellen.

Die REGIOMED-Kliniken GmbH hat sich aufgrund Kapitalerhöhungsbeschlusses samt Einbringungsvertrages vom 28.12.2007 an gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften beteiligt, und zwar an:

Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH,

Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH,

Klinikum Coburg GmbH,

MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH.

Zwischenzeitlich hat der Verbund von REGIOMED zum 01.07.2013 einen weiteren Standort hinzugewonnen, in dem die Klinikum Neustadt GmbH übernommen wurde.

Diese Gesellschaften werden in diesem Gesellschaftsvertrag als „Betriebs-GmbH's“ bezeichnet.

Weitere Gesellschaften, an denen die REGIOMED-Kliniken GmbH oder die Betriebs-GmbH's beteiligt sind, werden nachfolgend als „verbundene Unternehmen“ bezeichnet.

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma

REGIOMED-Kliniken GmbH.

Sie hat ihren Sitz in Sonneberg.

## **§ 2**

### **Zweck des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege, Erziehung und Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens für das Gebiet der Landkreise Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg sowie der Stadt Schleusingen sowie des Krankenhausverbandes Coburg.

Die Gesellschaft fördert auch die Hilfe für Flüchtlinge.

Weiterer Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln, um das Gesundheitswesen zur Versorgung der Bevölkerung zu fördern.

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern im Sinne des § 67 AO, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Altenpflege und -betreuung, Wohnheimen für Behinderte, Wohnheimen für Schüler, Schulen, die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, sowie die Durchführung von Rettungsdienstleistungen. Die Mittelbeschaffung dient im besonderen Maße der finanziellen Unterstützung der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH, Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, Klinikum Coburg GmbH, MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, die jeweils gemeinnützig sind.
- (3) Die Versorgung von Patienten bzw. Bewohnern erfolgt ohne Beachtung von Alter, Geschlecht, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung und Staatszugehörigkeit im Rahmen der Vorschriften für Krankenhäuser und Heime.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen und Institutionen zu beteiligen bzw. solche zu gründen oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, sofern dies der Förderung des Gegenstandes der Gesellschaft dienlich ist und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### **Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschaftergruppen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 440.000 Euro.
- (2) Von dem Stammkapital haben folgende Stammeinlagen übernommen:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Gesellschaftergruppe Coburg:                        |                     |
| Gesellschafter Krankenhausverband Coburg               | 10.000 Euro         |
|  | 100.000 Euro        |
| b) Gesellschaftergruppe Hildburghausen (110.000 Euro): |                     |
| Gesellschafter Landkreis Hildburghausen                | 8.400 Euro          |
|  | 84.000 Euro         |
| Gesellschafter Stadt Schleusingen                      | 1.600 Euro          |
|  | 16.000 Euro         |
| c) Gesellschaftergruppe Lichtenfels:                   |                     |
| Gesellschafter Landkreis Lichtenfels                   | 10.000 Euro         |
|  | 100.000 Euro        |
| d) Gesellschaftergruppe Sonneberg Neuhaus:             |                     |
| Gesellschafter Landkreis Sonneberg                     | 10.000 Euro         |
|  | 100.000 Euro        |
|  | <b>440.000 Euro</b> |
- (3) Die jeweils erstgenannte Stammeinlage wurde übernommen anlässlich der Gründung der Gesellschaft vom 12.11.2007 und die jeweils zweitgenannte Stammeinlage wurde übernommen anlässlich eines Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 28.12.2007.

#### § 5

##### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kündigung durch einen Gesellschafter ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

- (4) Der kündigende Gesellschafter ist mit Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern gem. § 17 Abs. 3 dieses Vertrages zur Übernahme anzubieten.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beifügung von Beschlussvorlagen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann mit der Durchführung der Einladung die Geschäftsführung beauftragen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn der Vorsitzende bzw. letztentscheidend die Mehrheit der Gesellschafter entscheidet in einzelnen Tagesordnungspunkten, dass er den Raum verlassen soll. Näheres zur Ausgestaltung der Gesellschafterversammlungen und ihrer Durchführung kann eine Geschäftsordnung regeln, die von den Gesellschaftern durch Beschluss erlassen wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Gesellschaftergruppe oder zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Wird einem solchen Einberufungsverlangen nicht Folge geleistet, so kann diese Personengruppe die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Gesellschaftergruppen anwesend bzw. vertreten sind.
- (4) Die Gesellschaftergruppen werden in der Gesellschafterversammlung durch maximal zwei Personen vertreten. Die Vertretung der Gesellschaftergruppen richtet sich nach den Regelungen, denen die Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaftergruppen jeweils unterliegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter

aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Die Ämter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind jährlich wechselnd zu Beginn eines Kalenderjahres von den unterschiedlichen unter § 4 Abs. 2 genannten Gesellschaftergruppen zu besetzen. Die jeweils berufungsberechtigte Gesellschaftergruppe bestimmt selbst, wer den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Der Wechsel von einer Gesellschaftergruppe auf die andere erfolgt in derselben Reihenfolge, wie sie in § 4 Abs. 2 genannt sind.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geleitet. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bestimmen die anwesenden Gesellschafter einen kommissarischen Leiter für diese Gesellschafterversammlung. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zeitnah zuzuleiten ist.
- (7) Das Stimmrecht richtet sich nach der Beteiligung. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht aus den Geschäftsanteilen einer Gesellschaftergruppe gem. § 4 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages kann für alle Geschäftsanteile einer Gesellschaftergruppe nur einheitlich ausgeübt werden. Mehrere Gesellschafter einer Gesellschaftergruppe können die den Gesellschaftern der Gesellschaftergruppe gem. § 4 Abs. 2 insgesamt aus den von der Gesellschaftergruppe gehaltenen Geschäftsanteilen zustehenden Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Stimmen einer Gesellschaftergruppe, die nicht einheitlich abgegeben werden, gelten als Enthaltung.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Für die Stimmrechte gelten die Regelungen des § 7. Die Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist in dringenden und unaufschiebbaren Fällen zulässig, wenn alle Gesellschafter ihr diesbezügliches Einverständnis erklärt haben.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten:
  - a) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie zu deren etwaiger Änderung;
  - b) die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft;
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - e) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, die nur unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfolgen kann;
  - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung der Rechtsform, Kapitalerhöhung und -herabsetzung;

- g) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an gesellschaftsfremde Personen oder an Personen der jeweils anderen Gesellschaftergruppe soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag gestattet;
  - h) die Ausschließung von Gesellschaftern gem. § 15 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - i) die Auflösung der Gesellschaft oder die Auflösung bzw. Gründung von Beteiligungen und Gesellschaften; dies gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Gesellschaften; den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen;
  - j) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht innerhalb der Wertgrenzen liegen, die durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in eigenem Ermessen zustehen;
  - k) alle sonstigen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, oder dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung der Organe dieser Gesellschaft eine Entscheidung oder Beschlussfassung der Gesellschafter vorsieht.
- (3) Eines Gesellschafterbeschlusses mit mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf die Eröffnung, Verlagerung oder Schließung einer medizinischen Fachabteilung, Facheinrichtung, Betriebsstätte (z.B. Wohn- und Pflegeheime, Medizinische Versorgungszentren) oder eines Krankenhausstandortes (Coburg, Neustadt b. Coburg, Hildburghausen, Schleusingen, Lichtenfels, Sonneberg und Neuhaus) sowie die Aufgabe des Rettungsdienstes (jeweils in diesem Gesellschaftsvertrag auch als „Einrichtung“ bezeichnet). Dies gilt auch bezogen auf die betreffenden Einrichtungen von Betriebs-GmbH's und verbundene Unternehmen.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 3 kann die Gesellschaftergruppe, in deren Landkreis die betroffene Einrichtung belegen ist, ihr Veto einlegen. Das Vetorecht ist unmittelbar nach der Entscheidung zu erklären und kann sich auch auf einen Teil der Entscheidung beschränken. Durch die Ausübung des Vetorechtes wird die Entscheidung der Gesellschafterversammlung in ihrer Wirksamkeit ganz oder bei Beschränkung nur teilweise vorübergehend ausgesetzt. Die sich aus einem Vetorecht ergebenden wirtschaftlichen Folgen sind von der betroffenen Gesellschaftergruppe zu tragen. Die anderen Gesellschaftergruppen können verlangen, dass der REGIOMED-Kliniken GmbH innerhalb von sechs Wochen nach Ausübung des Vetorechtes Sicherheiten und Freistellungserklärungen von der das Vetorecht ausübenden Gesellschaftergruppe beigebracht werden. Die Art und Höhe der Freistellungserklärungen und Sicherheiten stehen im billigen Ermessen der anderen Gesellschaftergruppen. Die betroffene Gesellschaftergruppe hat insoweit kein Stimmrecht. Werden die Freistellungserklärungen und Sicherheiten nicht fristgerecht beigebracht, verliert das Vetorecht seine Aussetzungswirkung. Werden Freistellungserklärungen und Sicherheiten fristgerecht beigebracht, verliert der Gesellschafterbeschluss endgültig seine Wirksamkeit.
- (5) Anstelle des Vetorechtes gem. Abs. 4 kann im Falle der Schließung einer Einrichtung die betroffene Gesellschaftergruppe, in deren Landkreis die entsprechende Einrichtung belegen ist, den Rückfall der Einrichtung dergestalt verlangen, dass die jeweilige Einrichtung auf die betroffene Gesellschaftergruppe oder auf einen Dritten, an dem die Gesellschafter der betroffenen Gesellschaftergruppe beteiligt sind, übertragen werden. Die jeweilige Übertragung kann erst wirksam werden, wenn die das Rückfallrecht ausübende Gesellschaftergruppe als Gegenleistung eine Zahlung bewirkt hat. Die Höhe der Zahlung umfasst sämtliche durch die REGIOMED-Kliniken



GmbH oder mit ihr verbundenen Unternehmen auf die Einrichtung bezogenen getätigten Investitionen abzüglich der hierfür erhaltenen Fördermittel sowie der durch die betroffene Gesellschaftergruppe unmittelbar oder von Gesellschaften, an denen die betroffene Gesellschaftergruppe beteiligt ist, getätigten Zahlungen seit dem Zeitpunkt, ab dem die Einrichtung durch die REGIOMED-Kliniken GmbH oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen betrieben wird. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Ausübung des Rückfallrechtes zu bewirken. Des Weiteren hat die den Rückfall ausübende Gesellschaftergruppe die förderrechtlichen Folgen zu tragen und die REGIOMED-Kliniken GmbH insoweit freizuhalten. Dieses Rückfallrecht entfällt, wenn die Schließung der Einrichtung durch eine krankenhauplanerische Maßnahme veranlasst worden ist. Der einem Rückfall folgende Betrieb eines Krankenhauses stellt dann keinen Verstoß gegen § 13 dieses Vertrages dar.

- (6) Die Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse der in Abs. 2 lit. f bis j bezeichneten Art einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsieht. Ein Gesellschafterbeschluss gem. Abs. 2 lit. g muss einstimmig erfolgen. Der Gesellschafterbeschluss gem. Abs. 2 lit. h erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 15 dieses Gesellschaftsvertrages. In einer Gesellschafterversammlung reicht die entsprechende Mehrheit der anwesenden Gesellschafter aus.
- (7) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Einwendungen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung des Protokolls im Wege der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung für einen in der Versammlung anwesenden Gesellschafter ist, dass dieser Widerspruch gegen den Beschluss erklärt hat.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. 8 Mitglieder werden nach den Regelungen des Absatzes 2 durch die Gesellschaftergruppen bestimmt (kommunale Aufsichtsräte) und 6 durch den Konzernbetriebsrat gem. Absatz 3 (Arbeitnehmer-Aufsichtsräte). Aufsichtsräte dürfen nicht zugleich einem Leitungsorgan der REGIOMED Kliniken GmbH oder einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft angehören. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Vertretung im Mandat ist nicht zugelassen. Es kann aber für den Fall des Ausscheidens bereits mit der Ernennung ein Ersatzkandidat benannt werden.
- (2) Die 8 kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt bestimmt: Die Landräte der jeweiligen Gesellschaftergruppe sind während ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Aufsichtsrates; darüber hinaus entsendet jede Gesellschaftergruppe zusätzlich ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, das Mitglied des jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums sein muss. Bezüglich der Gesellschaftergruppe Hildburghausen ist das weitere Aufsichtsratsmitglied jedoch stets der Bürgermeister der Stadt Schleusingen.

- (3) Sechs Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglieder bestimmt der Konzernbetriebsrat. Die vom Konzernbetriebsrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einem Betriebsrat, der bei der REGIONED Kliniken GmbH oder einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft gebildet wurde, angehören. Bei der Benennung durch den Konzernbetriebsrat soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass zum einen die gesellschaftsrechtliche und zum anderen die regionale Struktur der REGIONED-Gruppe angemessen berücksichtigt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeweils ein Vertreter im Aufsichtsrat aus den Betriebsräten der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Klinikum Coburg GmbH, Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH benannt wird.
- (4) Die Bestellung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zu ihrer Abberufung oder Niederlegung des kommunalen Amtes. Nach der Neuwahl des jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums erfolgt die zeitgleiche Abberufung und Neubenennung des vom jeweiligen kommunalen Beschlussgremiums neu zu bestellenden Mitgliedes.
- (5) Die Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellungserklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Für jedes während der vierjährigen Amtsdauer ausscheidende Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer zu bestellen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Dies gilt nicht für geborene Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus einer Amtstätigkeit ableiten.
- (7) Scheidet ein kommunales Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist von dem Gesellschafter, der es entsandt hat, ein Ersatzmitglied zu entsenden. Scheidet ein Arbeitnehmer-Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist vom Konzernbetriebsrat ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (8) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen. Die Ämter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind zu Beginn des Kalenderjahres jährlich wechselnd von den unterschiedlichen unter § 4 Abs. 2 genannten Gesellschaftergruppen zu besetzen. Die Aufsichtsratsmitglieder einer der jeweils berufungsberechtigten Gesellschaftergruppe bestimmen selbst, welches ihrer Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitz und die Stellvertretung übernimmt.
- (9) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, falls nicht aufgrund einer Dringlichkeit eine kürzere Frist geboten ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beifügung von Beschlussvorlagen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, es sei denn der Vorsitzende bzw. letztentscheidend die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet in einzelnen Tagesordnungspunkten, dass er den Raum ver-

lassen soll. Die Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist in dringenden und unaufschiebbaren Fällen zulässig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihr diesbezügliches Einverständnis erklärt haben. Näheres zur Ausgestaltung der Aufsichtsratssitzungen und ihrer Durchführung kann eine Geschäftsordnung gem. Abs. 13 regeln.

- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gem. Abs. 1 anwesend ist.
- (11) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmabgabe ist bis zum Sitzungsende zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ändern.
- (14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, wobei die jeweilige Höhe und die Fälligkeit durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird, sowie die Erstattung ihrer Auslagen, zu denen auch die auf die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld entfallende Umsatzsteuer gehört, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden kann.
- (15) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlassung, der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse von Geschäftsführern, der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung;
- b) die Überwachung der Geschäftsführung;
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Abschlussprüfers, die Prüfung dieser Unterlagen und deren Weiterleitung mit einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung;
- d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, auch in verbundenen Unternehmen;

- e) die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;
- f) die Abgabe eines Empfehlungsbeschlusses in Angelegenheiten des § 8 Abs. 3, in denen ein Vetorecht ausgeübt werden kann.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschluss weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenfalls durch Aufsichtsratsbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Details, wie etwa der Umfang der Berichtspflicht, werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu erlassen ist.

## **§ 12**

### **Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesetze, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ihren Anstellungsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.
- (2) Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jeder Geschäftsführer hat eine Stimme. Die Geschäftsordnung für Geschäftsführer kann eine abweichende Stimmenverteilung und Gewichtung bestimmen.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Geschäftsführungshandlungen bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Neben den in § 8 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Rechtsgeschäften sind insbesondere nachfolgend genannte Geschäftsführungshandlungen zustimmungsbedürftig:

Die Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der mit der Gesellschaft verbundenen Betriebs-GmbH's sowie mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, wenn diese Beschlüsse zum Gegenstand haben:

- a. Einen Gegenstand gem. § 8 Abs.2
- b. Beschlussgegenstände, für die gesetzlich die Drei- Viertel Stimmenmehrheit vorgesehen ist;

- c. die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan;
- d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen bestimmen.

- (4) Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft bestehend mindestens aus einem Wirtschaftsplan sowie der inhaltlichen Zielplanung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **§ 13**

### **Beteiligungen**

Sollte ein Gesellschafter künftig auch an anderen Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand den Betrieb eines Krankenhauses umfasst, beteiligt sein, so hat der Gesellschafter innerhalb eines Jahres nach Erwerb dieser neuen Beteiligung diese abzugeben oder in die REGIOMED-Kliniken GmbH oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen einzubringen. Hält die Stadt Coburg oder der Landkreis Coburg eine solche Beteiligung, hat sich dies der Krankenhauszweckverband Coburg als eine eigene Beteiligung zurechnen zu lassen; in diesem Fall hat der Krankenhauszweckverband Coburg die Übertragung durch die Stadt Coburg bzw. den Landkreis Coburg zu bewirken. Kommt es innerhalb der vorgenannten Frist aus Gründen, die von dem betroffenen Gesellschafter zu vertreten sind, nicht zur vorgenannten Abgabe oder Übertragung, so können die Gesellschafter den Ausschluss dieses Gesellschafters gem. § 15 beschließen. Die Gesellschafter können aber auch entscheiden, dass sie die Beteiligung ablehnen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss**

#### **Lagebericht Konzernabschluss Konzernlagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, und dem Anhang) sowie den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführung hat innerhalb derselben Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Ge-

schäftsjahres dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (5) Den kommunalen Rechnungsprüfern sind auf Verlangen die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen.
- (6) Den Gesellschaftern und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen steht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu. Sie werden ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen.

## **§ 15**

### **Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn bei ihm ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich etwa wenn er seine wesentlichen Gesellschafterpflichten zum Nachteil der Gesellschaft verletzt oder die Zwangsvollstreckung in seine Beteiligung betrieben wird, es sei denn, diese würde binnen einer Frist von drei Monaten wieder aufgehoben.
- (2) Der vom Ausschluss betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht. Der Gesellschafterbeschluss ist mit den Stimmen der übrigen Gesellschafter einstimmig zu fassen.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Mitgesellschafter zu übertragen.

## **§ 16**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Gegen den Willen eines Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, falls ein kündigender Gesellschafter seiner Anbieterspflicht gemäß § 5 Abs. 4 nicht binnen drei Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung oder falls ein ausgeschlossener Gesellschafter seiner Übertragungspflicht gem. § 15 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten ab Wirksamwerden der Ausschließung nachkommt. Der Einziehungsbeschluss wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Er ist sofort wirksam, auf die Zahlung einer Abfindung kommt es nicht an.

## **§ 17**

## **Verfügungen über Beteiligungen, Übernahmerecht der Gesellschaftergruppen, Neuaufnahme von weiteren Gesellschaftern**

- (1) Die Verfügung eines Gesellschafters (z.B. Abtretung, Verpfändung, Bestellung des Nießbrauchs) über seine Geschäftsanteile oder Teile davon ist zulässig zugunsten von Mitgesellschaftern der eigenen Gesellschaftergruppe.
- (2) Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 bedarf die Abtretung von Beteiligungen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters eingezogen oder will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 2, ganz oder teilweise auf Angehörige einer anderen Gesellschaftergruppe übertragen, so hat die Gesellschaftergruppe (§ 4 Abs. 2), dem der betreffende Gesellschafter angehört, das Recht, den Anteil (im Fall der Einziehung nach dessen Neubildung) zu übernehmen. Für das Übernahmerecht der Gesellschaftergruppe gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die übrigen Gesellschafter der Gesellschaftergruppe haben das Recht, durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu bestimmen, von welchem Mitglied der Gesellschaftergruppe und im Falle von mehreren Übernehmenden zu welchen Quoten der freigewordene Anteil von ihnen übernommen wird; wird eine gemeinsame Erklärung der Gesellschafter einer Gesellschaftergruppe nicht abgegeben, so steht jedem Gesellschafter der Gesellschaftergruppe für sich das Recht zu, den freigewordenen Anteil quotaal entsprechend dem Verhältnis seines bisherigen Anteils zu den bisherigen Anteilen der anderen Gesellschafter der Gesellschaftergruppe zu übernehmen;
  - b) Die gemeinsame Erklärung im Sinne von Buchst. a bedarf der notariellen Beurkundung; sie ist nur wirksam, wenn sie von allen zu der Erklärung berechtigten Personen unterzeichnet ist, sich auf den gesamten freigewordenen Anteil erstreckt und der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zugeworfen ist; die gemeinsame Erklärung gilt als Ausübung des Übernahmerechts;
  - c) Die Ausübung eines Übernahmerechts, die nicht durch eine gemeinsame Erklärung erfolgt, bedarf ebenfalls der notariellen Beurkundung; die Ausübungserklärung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter der Gesellschaftergruppe das ihm zustehende Übernahmerecht voll ausschöpft und die Ausübungserklärung der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters zugeworfen ist; übt ein Gesellschafter einer Gesellschaftergruppe sein Übernahmerecht nicht wirksam aus, so wächst es den anderen übernahmeberechtigten Gesellschaftern einer Gesellschaftergruppe im Verhältnis ihrer Übernahmrechte an; die durch Anwachsung entstehenden Übernahmrechte sind selbständig; sie sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Erklärungsfrist für den zuvor übernahmeberechtigten auszuüben;
  - d) Wird der Anteil eines ausgeschiedenen Gesellschafters von den Gesellschaftern seiner Gesellschaftergruppe unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht in vollem Umfang übernommen, so sind die Gesellschafter der anderen Gesellschaftergruppen im Verhältnis ihrer Beteiligungen übernahmeberechtigt; für die Ausübung des Übernahmerechts gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

- (4) Erfolgt eine Übernahme im Fall der Einziehung nicht, so bleibt der nicht übernommene Teil des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters untergegangen. Erfolgt eine Übernahme im Fall der Übertragung an einen Angehörigen einer anderen Gesellschaftergruppe nicht, kann die Übertragung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchgeführt werden.
- (5) Eine Neuaufnahme von Gesellschaftern kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen.

## **§ 18**

### **Abfindungen**

- (1) Ein Gesellschafter, der ausgeschlossen oder dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, erhält hierfür eine Abfindung.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Abfindung ist in 10 gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag der Einziehung fällig. Besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate noch keine Einigkeit über die Höhe der Abfindung, so ist eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Abschlagszahlung beträgt 1/10 des geschätzten Abfindungsbetrages, mindestens jedoch 1/10 des Betrages, der sich als Abfindung bei Zugrundelegung der Buchwerte des letzten Jahresabschlusses vor dem Tag des Ausscheidens ergäbe. Wenn die Gesellschaft mit jährlichen Abfindungszahlungen, die 2 % des jeweiligen Eigenkapitals der konsolidierten Konzernbilanz übersteigen, belastet ist, ist die Gesellschaft berechtigt, eine weitergehende Stundung der Gesamtabfindungslast gleichmäßig von den Berechtigten mit der Maßgabe zu verlangen, dass die 2 %-Grenze pro Jahr nicht überschritten wird. Der Auszahlungszeitraum darf aber insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Abfindungsforderung ist vom Tage des Ausscheidens an mit jährlich 4 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszubehalten.
- (5) Solange ein ausgeschiedener Gesellschafter noch Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens hat, ist ihm alljährlich nach Feststellung der Jahresabschluss der Gesellschaft zu übersenden.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Etwa ungültige Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem an nächsten kommt, was die Ver-



tragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit, so ist unter Berücksichtigung des vorstehend Gesagten ein gesetzlich zulässiges Maß an die Stelle zu vereinbaren.

- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag im Maskulinum stehen, wird diese sprachliche Form geschlechtsneutral verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (4) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft, der Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.000 Euro.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den/die Gesellschafter, wenn dieser/diese gemeinnützig ist/sind, anderenfalls fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder Einrichtung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird, nicht jedoch bevor das zuständige Finanzamt zu diesem Beschluss die Einwilligung erteilt hat. Diese/r Gesellschafter hat/haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu übertragen.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.